

**KATHOLISCHE
FRAUENGEMEINSCHAFT
DEUTSCHLANDS**



Satzung des kfd-Diözesanverbands Aachen e.V.

Stand: _____

Inhaltsverzeichnis

PRÄAMBEL.....	3
§1 Name, Rechtsform, kirchliche Stellung, Sitz und Geschäftsjahr.....	4
§2 Zweck.....	5
§3 Organisation.....	8
§4 Mitglieder.....	9
§5 Organe.....	11
§6 Diözesanversammlung.....	12
§7 Mitgliederversammlung.....	15
§8 Diözesanvorstand.....	18
§9 Geistliche Leitung.....	21
§10 Satzungsänderungen sowie Auflösung des Verbands.....	22
§11 Inkrafttreten.....	23

PRÄAMBEL

Die Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd) – Diözesanverband Aachen e. V. ist ein Zusammenschluss von Frauen, die als Einzelne wie in Gemeinschaft ihre Verantwortung und Aufgaben im Bereich von Familie, Beruf, Kirche und Gesellschaft zu übernehmen bereit sind.

In diesem Sinne ist die kfd eine Gemeinschaft

- von Frauen, die einander helfen, ermutigen und begleiten, nach der Botschaft Jesu Christi in Partnerschaft und Geschwisterlichkeit zu allen Menschen zur vollen personalen Entfaltung zu gelangen,
- in der Kirche, in der die Mitglieder sich gegenseitig helfen, in der Nachfolge Jesu Christi aus der Kraft des Glaubens zu leben, am Dienst der Kirche verantwortlich teilzunehmen und Zeugnis zu geben,
- in der Gesellschaft, die in christlicher Verantwortung auf der Basis der verfassungsmäßigen Grundrechte in Zusammenarbeit mit anderen Gruppen Dienste und Aufgaben für Familie, Berufswelt, Gesellschaft und Staat übernimmt.

§1 Name, Rechtsform, kirchliche Stellung, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verband trägt den Namen „Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd) – Diözesanverband Aachen e. V.“, nachfolgend „Diözesanverband“ genannt.
2. Der Diözesanverband gehört dem „Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd) – Bundesverband e.V.“ an.
3. Der Diözesanverband ist ein privater rechtsfähiger Verein von Gläubigen im Sinne der Canones 321 ff. des Codex Iuris Canonici (CIC). Er unterliegt der kirchenrechtlichen Aufsicht des Bischofs von Aachen.
4. Die Satzung wurde gemäß can 322 §2 in Verbindung mit can 312 §1 CIC durch den Bischof von Aachen gebilligt.
5. Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse findet in ihrer jeweiligen, im kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen veröffentlichten Fassung Anwendung.
6. Der Sitz ist Aachen.
7. Der Diözesanverband ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Aachen unter der VRB Nr. 4318 eingetragen.
8. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

1. Der Diözesanverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

2. Zweck des Diözesanverbands ist auf der Grundlage der Präambel die Förderung der in der Katholischen Frauengemeinschaft Deutschlands – Diözesanverband Aachen e.V. zusammengeschlossenen Frauen in Kirche und Gesellschaft.

3. Damit fördert der Diözesanverband Zwecke

- (a) der Religion,
- (b) der Kunst und Kultur,
- (c) der Volks- und Berufsbildung,
- (d) der Gleichberechtigung von Männern und Frauen,
- (e) des Schutzes von Ehe und Familie
- (f) der Wohlfahrtspflege,
- (g) der Gesundheitspflege,
- (h) der Altenhilfe,
- (i) des Umwelt- und Verbraucherschutzes,
- (j) der Entwicklungsarbeit,
- (k) des demokratischen Staatswesens,
- (l) des bürgerschaftlichen Engagements im Sinne der §§52, 53 AO.

4. Die Zwecke des Diözesanverbands werden auf dieser Grundlage insbesondere verwirklicht durch:

- (a) Förderung der Arbeit von Gruppen und Gremien auf allen Ebenen unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebensphasen und Lebenssituationen von Frauen,

- (b)** Informations- und Erfahrungsaustausch, gemeinsame Aktionen sowie Zusammenarbeit im Diözesanverband auf allen Ebenen im Interesse gegenseitiger Hilfe,
- (c)** Mitarbeit in kirchlichen und verbandlichen Gremien
- (d)** Förderung des religiösen Lebens durch gemeinsames Gebet, Feier von Gottesdiensten, der Eucharistie, Glaubens- und Schriftgespräche, religiöse Weiterbildung, Übernahme von pastoralen und missionarischen Aufgaben im Sinne des Laienapostolats, Förderung der ökumenischen Arbeit,
- (e)** Weiterbildung der Mitglieder und Mitarbeiterinnen, auch zur Förderung bürgerschaftlichen Engagements
- (f)** Angebote in den Bereichen Kunst, Kultur, Geschichte, musikalisches Tun und Sport,
- (g)** Informations- und Weiterbildungsangebote im Verbraucherschutz und zu Gesundheitsfragen,
- (h)** Übernahme und Unterstützung pastoraler und caritativer Aufgaben, sowie die Unterstützung bedürftiger Personen im Sinne des §53 AO,
- (i)** Wahrnehmung von Aufgaben in der kirchlichen Erwachsenenbildung durch Bildungsangebote,
- (j)** Vertretung der Interessen von Frauen in Kirche, Staat, Wirtschaft und Gesellschaft,
- (k)** Öffentlichkeitsarbeit und Stellungnahmen zu Vorgängen in Kirche, Gesellschaft und Politik,
- (l)** Herausgabe von Büchern, Zeitschriften und Arbeitsmaterialien für die Aufgaben des Verbands,
- (m)** Zusammenarbeit mit anderen Verbänden, Gremien und Gruppen,
- (n)** Mitgliedschaft in Arbeitsgemeinschaften und Organisationen.

5. Der Diözesanverband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Diözesanverbands dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Diözesanverbands. Es darf keine Person durch

§2 Zweck

Ausgaben, die den Zwecken des Diözesanverbands fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Im Falle ihres Ausscheidens oder bei Auflösung des Diözesanverbands steht den Mitgliedern keinerlei Vermögensanspruch zu.

§3 Organisation

1. Der Diözesanverband ist wie folgt strukturiert:

- (a) kfd-Gruppen
- (b) Regionalverbände
- (c) Einzelmitglieder

2. Die einzelnen Ebenen nach Abs.1 (a) und (b) arbeiten selbständig. Im Rahmen der Satzung des kfd – Bundesverbands e.V., dieser Satzung, und ihrer Mustersatzungsbestimmungen geben sie sich jeweils ihre eigene Satzung. Sie leiten dem Diözesanverband die für seine Arbeit erforderlichen Mitgliederdaten (Name, Anschrift, Geburtsjahr) weiter.

Der Diözesanverband beachtet die Bestimmung der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) in ihrer jeweiligen, im kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen veröffentlichten Fassung und die weiteren Datenschutzbestimmungen.

3. Die Mitglieder der kfd-Gruppen üben ihre Stimmrechte direkt in den kfd-Gruppen und durch stufenweise Delegation über die Regionalversammlungen im Diözesanverband aus.

4. Einzelmitglieder üben ihr Stimmrecht im Diözesanverband direkt über von ihnen gewählte und dem Diözesanverband benannte Delegierte aus.

§4 Mitglieder

1. Mitglieder im Diözesanverband sind:

- (a) kfd-Gruppen als Zusammenschluss von Frauen,
- (b) Frauen als Einzelmitglieder.

Die Mitgliedschaft im Diözesanverband gemäß (a) und (b) wird durch Beitrittserklärung in Textform oder durch Zahlung des Mitgliedsbeitrags jeweils mit anschließender Bestätigung durch den Diözesanvorstand erworben.

2. Mittelbare Mitglieder des Diözesanverbands sind die Mitglieder der kfd-Gruppen. Sie können durch Beitrittserklärung in Textform an den Diözesanverband auch unmittelbares Mitglied werden.

3. Alle Mitglieder des Diözesanverbands sind mittelbare Mitglieder des kfd – Bundesverbands e.V.

4. Die Mitglieder in den kfd-Gruppen sowie die Einzelmitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag, der sich jeweils aus den beschlossenen Beitragsanteilen für den kfd – Bundesverband e. V., den Diözesanverband, einen Anteil für die Regionalebene und die kfd-Gruppe zusammensetzt. Bei der Beschlussfassung über den Mitgliedsbeitrag kann die Diözesanversammlung die Entscheidung über die Beitragsanteile der Regionalebene und die kfd-Gruppen auch an diese delegieren.

5. Die Mitgliedschaft endet durch

- (a) den schriftlich erklärten Austritt gegenüber dem Diözesanverband mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahrs.
- (b) die schriftlich gegenüber dem Diözesanverband erklärte Auflösung einer kfd-Gruppe mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahrs. In diesem Falle wird die Mitgliedschaft im Diözesanverband als Einzelmitgliedschaft fortgesetzt, soweit nicht vorab ein Wechsel in eine andere kfd-Gruppe erfolgt ist, oder das Mitglied innerhalb von einem Monat nach Mitteilung über die Auflösung der kfd-Gruppe seinen Austritt mit Wirkung zum Zeitpunkt der Auflösung der Gruppe gegenüber dem Diözesanvorstand erklärt.

(c) Ausschluss gem. Abs.6

(d) Kündigung durch den Diözesanvorstand bei einjährigem Beitragsrückstand.

(e) bei natürlichen Personen durch Tod.

6. Der Ausschluss eines Mitglieds nach §4 Abs. 5 (c) dieser Satzung kann nach vorheriger Anhörung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln des Diözesanvorstands erfolgen, wenn das Mitglied gegen die Interessen des Diözesanverbands verstößt.

§5 Organe

Der Diözesanverband hat folgende Organe:

- Diözesanversammlung (§6)
- Mitgliederversammlung (§7)
- Diözesanvorstand (§8)

§6 Diözesanversammlung

Die Diözesanversammlung ist das oberste beschließende Organ des Diözesanverbands.

1. Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesanversammlung sind:

(a) die Delegierten aus den Regionalverbänden nach folgendem Schlüssel:

i. Bis 1.000 Mitglieder je angebrochene 250 Mitglieder eine Delegierte

ii. Ab 1.001 Mitglieder eine weitere Delegierte je angebrochene 1.000 Mitglieder.

Die Delegierten werden in den Regionalversammlungen in der Regel für vier Jahre gewählt und dem Diözesanvorstand benannt.

Grundlage für die Ermittlung der Delegiertenzahlen sind die dem Diözesanvorstand zum Stand vom 01. Januar des jeweiligen Jahres zugeleiteten Mitgliederzahlen.

(b) der Diözesanvorstand nach §8.

(c) die Delegierten der Einzelmitglieder des Diözesanverbands nach dem Delegiertenschlüssel des §6 Abs. 1 (a). Sie können stimmberechtigt teilnehmen.

Die Wahl der Delegierten der Einzelmitglieder erfolgt in Textform; Listenwahl ist zulässig und eine Mindestbeteiligung ist bei der Wahl nicht notwendig. Im Übrigen gelten Abs.5 bis8 entsprechend.

(d) die Delegierten und deren Stellvertreterinnen in die Ständigen Ausschüsse des Bundesverbands nach §8 Abs. 6 (e) mit jeweils einer Stimme pro Ausschuss.

2. Beratende Mitglieder der Diözesanversammlung sind:

(a) die Geschäftsführerin,

(b) die Referentinnen der diözesanen Geschäftsstelle,

(c) die Delegierten des Diözesanverbands in Gremien von Kirche und Gesellschaft nach §8 Abs. 6 (f).

3. Aufgaben der Diözesanversammlung

(a) Beschlussfassung über die Schwerpunkte der Arbeit des Diözesanverbands,

- (b)** Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Diözesanvorstands und Entlastung des Diözesanvorstands,
- (c)** Entgegennahme der Berichte der Delegationen (§6 Abs. 1 (d) und Abs. 2 (c)),
- (d)** Entgegennahme der Berichte und gegenseitige Information über die Aktivitäten der Regionen,
- (e)** Beschlussfassung über die Einrichtung von Arbeitsgruppen,
- (f)** Entgegennahme der Tätigkeitsberichte von Arbeitsgruppen,
- (g)** Wahl des Diözesanvorstands,
- (h)** Stellungnahme zu Vorgängen in Verband, Kirche, Politik und Gesellschaft,
- (i)** Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrags,
- (j)** Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder der Diözesanversammlung,
- (k)** Beschlussfassung über die Satzung und Änderungen der Satzung,
- (l)** Beschlussfassung über Rahmenordnungen und Richtlinien mit unmittelbarer Geltung,
- (m)** Beschlussfassung über die Auflösung des Diözesanverbands.

4. Die Diözesanversammlung tagt mindestens einmal im Jahr.

5. Die Diözesanversammlung wird vom Diözesanvorstand in Textform an die letzte der Diözesangeschäftsstelle bekannt gegebene Adresse der Versammlungsmitglieder vier Wochen vor dem festgesetzten Termin unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Diözesanversammlung muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung dies schriftlich beim Diözesanvorstand beantragt und begründet.

Der Diözesanvorstand kann Gäste einladen.

6. Die Diözesanversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder zur Eröffnung anwesend ist.

Jedes stimmberechtigte Mitglied der Diözesanversammlung kann seine Stimme einem anderen stimmberechtigten Mitglied schriftlich übertragen; kein Mitglied kann jedoch mehr als zwei Stimmen auf sich vereinen.

Beschlüsse werden, sofern nicht durch das Gesetz oder in dieser Satzung etwas anderes vorgeschrieben ist, mit Mehrheit gefasst.

Bei Wahlen kann beschlossen werden, dass gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Listenwahl ist zulässig. Ausschließlich bei der Wahl der Diözesanvorsitzenden und der Geistlichen Leiterin im Diözesanvorstand ist Listenwahl nicht zulässig.

7. Die Diözesanversammlung wird von der Vorsitzenden oder einer stellvertretenden Vorsitzenden geleitet, sofern die Diözesanversammlung nichts anderes bestimmt. Über jede Diözesanversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleitung und von der Protokollführung unterschrieben wird.

8. Wahl des Diözesanvorstands

(a) Der Wahlausschuss fordert die Mitglieder der Diözesanversammlung, alle kfd-Gruppenleitungen sowie die Einzelmitglieder mindestens vier Monate vor der Wahl in Textform auf, bis spätestens zwei Monate vor der Diözesanversammlung, in der die Wahl stattfindet, Wahlvorschläge einzureichen.

(b) Der Wahlausschuss kann von sich aus Wahlvorschläge machen, wobei er an keine Frist gebunden ist.

(c) Jedes stimmberechtigte Mitglied der Diözesanversammlung kann die Wahl anfechten. Die Anfechtung hat bis spätestens nach Ablauf eines Monats nach Beendigung der Diözesanversammlung beim Wahlvorstand schriftlich zu erfolgen.

9. Die Diözesanversammlung gibt sich eine Geschäfts- und Wahlordnung.

§7 Mitgliederversammlung

1. Stimmberechtigte Mitglieder der Mitgliederversammlung sind
 - (a) zwei Vertreterinnen pro Regionalverband, die dem Regionalleitungsteam / Regionalvorstand angehören und die dem Diözesanvorstand in der Regel für vier Jahre benannt werden, und deren Zustimmung zur Benennung zugleich ihre dauerhafte Mitgliedschaft nach §4 Abs.2 Satz 2 begründet.
 - (b) die Mitglieder des Diözesanvorstands nach §8 Abs.4 dieser Satzung.
 - (c) eine Delegierte der Einzelmitglieder des Diözesanverbands kann stimmberechtigt teilnehmen. Die Wahl erfolgt in Textform; Listenwahl ist zulässig und eine Mindestbeteiligung ist bei der Abstimmung nicht notwendig. Im Übrigen gelten Abs.5 bis6 entsprechend.
2. Beratende Mitglieder der Mitgliederversammlung sind
 - (a) die weiteren Mitglieder des Diözesanvorstands.
 - (b) die Geschäftsführerin.
 - (c) eine Delegierte pro Ständigem Ausschuss des Bundesverbands sowie je eine der Delegierten des Diözesanverbands in Gremien von Kirche und Gesellschaft.
3. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - (a) Kontrolle des Diözesanvorstands in wirtschaftlichen Fragen,
 - (b) Wahl von zwei Rechnungsprüferinnen für die Dauer von zwei Jahren und Beschlussfassung über Art und Umfang der Rechnungsprüfung.
Jedes Jahr scheidet eine Rechnungsprüferin aus.
 - (c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Diözesanvorstands,
 - (d) Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüferinnen,
 - (e) Beschlussfassung über den Jahresabschluss sowie die Entlastung des Diözesanvorstands,
 - (f) Beschlussfassung über die Verwendung des Überschusses,

- (g)** Beschlussfassung über den Wirtschafts- und Stellenplan sowie etwaiger nachträglicher Änderungen,
- (h)** Beschlussfassung über den Erwerb, die Belastung und Veräußerung des Eigentums oder sonstiger Rechte an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
- (i)** Beschlussfassung zur Begründung von Beteiligungen jeder Art sowie Gründung neuer Gesellschaften,
- (j)** Beschlussfassung zur Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen an gemeinnützigen Gesellschaften mit beschränkter Haftung, sowie deren Statutänderungen,
- (k)** Beschlussfassung über die Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers für die Jahresabschlussprüfung nach Anhörung der Rechnungsprüferinnen,
- (l)** Festlegung über die Höhe der Vergütungen oder pauschalen Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtlichen Mitglieder des Diözesanvorstands,
- (m)** Beschlussfassung über die Auflösung des Diözesanverbands.

4. Die Mitgliederversammlung tagt in der Regel zweimal jährlich.

5. Die Mitgliederversammlung wird analog zu §6 Abs.5 einberufen.

6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder zur Eröffnung anwesend ist.

Bei Nichtbeschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung muss mit Dreiwochenfrist und gleicher Tagesordnung erneut eingeladen werden. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.

Beschlüsse werden, sofern nicht durch das Gesetz oder in dieser Satzung etwas anderes vorgeschrieben ist, mit mindestens zwei Dritteln aller bei der Eröffnung der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmen gefasst.

Jedes stimmberechtigte Mitglied der Mitgliederversammlung kann seine Stimme einem anderen stimmberechtigten Mitglied schriftlich übertragen; kein Mitglied kann jedoch mehr als zwei Stimmen auf sich vereinen.

7. Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden oder einer der beiden Stellvertreterinnen geleitet, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen, das von der Protokollführung und der Versammlungsleiterin zu unterzeichnen ist.
8. Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§8 Diözesanvorstand

Der Diözesanvorstand ist das leitende Organ des Diözesanverbands und vertritt den Diözesanverband nach innen und außen.

1. Der Diözesanvorstand setzt sich zusammen aus

- (a) der Diözesanvorsitzenden,
- (b) zwei stellvertretenden Diözesanvorsitzenden,
- (c) bis zu vier weiteren Mitgliedern,
- (d) der hauptamtlichen Geistlichen Leiterin,
- (e) dem ehrenamtlichen Geistlichen Leiter.

Die Geschäftsführerin nimmt an den Sitzungen des Diözesanvorstands beratend teil, sofern der Diözesanvorstand nichts anderes beschließt.

2. Die unter Abs.1 (a) bis (c) aufgeführten Mitglieder des Diözesanvorstands werden von der Diözesanversammlung für vier Jahre gewählt, sofern die Diözesanversammlung nichts anderes beschließt.

Wiederwahl für die unter a) bis c) genannten Aufgaben ist höchstens zweimal möglich..

Die Besetzung der Ämter nach Abs.1 (d) und (e) ist in §9 Geistliche Leitung geregelt.

Soweit der Diözesanvorstand noch nicht oder nicht mehr vollständig ist, kann er sich für den Zeitraum bis zur nächsten Diözesanversammlung mit drei Viertel

Mehrheitsbeschluss um bis zu drei Personen selbst ergänzen und / oder Funktionen neu zuordnen. Die ergänzten Diözesanvorstandsmitglieder müssen in der nächsten

Diözesanversammlung für den Rest der Amtsperiode durch Wahl bestätigt werden. Sie haben bis zur Wahl kein Stimmrecht und können bis dahin keine Funktion nach §26 BGB ausüben.

3. Der Diözesanvorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorstand gem. §26 BGB und ein weiteres Amt gem. Abs. 1 (c) bis (e) stimmberechtigt besetzt sind.

Vorstandsbeschlüsse können auch in Textform sowie im Rahmen einer Video-/ Telefonkonferenz oder diesbezüglicher Zuschaltung Abwesender bei

Vorstandssitzungen herbeigeführt werden, wenn dreiviertel der Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind.

4. Den Vorstand im Sinne des §26 BGB bilden die Diözesanvorsitzende und die zwei stellvertretenden Diözesanvorsitzenden.

Jeweils zwei Mitglieder des Vorstands nach §26 BGB vertreten den Verband gemeinsam.

5. Der Vorstand nach §26 BGB verantwortet die laufenden Geschäfte des Verbands. Er ist zuständig für die nachfolgend unter Abs. 6 (n) bis (q) genannten Aufgaben des Diözesanvorstands, solange dieser nicht im Einzelfall einen abweichenden Beschluss fasst.

6. Der Diözesanvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (a)** Beratung und Beschlussfassung über aktuelle verbandspolitische Themen und Fragestellungen,
- (b)** Umsetzung bzw. Durchführung der Beschlüsse der Verbandsorgane,
- (c)** Erstellung eines Tätigkeitsberichts zur Vorlage in der Diözesanversammlung,
- (d)** Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Diözesanversammlung,
- (e)** Entsendung in die Ständigen Ausschüsse des Bundesverbands,
- (f)** Entsendung in Ausschüsse, Arbeitskreise und Gremien von Verband, Kirche und Gesellschaft,
- (g)** Planung und Durchführung von Veranstaltungen der kfd auf Diözesanebene,
- (h)** Festlegung der Vorgaben für die Arbeit der diözesanen Geschäftsstelle,
- (i)** Stellungnahme und Initiativen zu Vorgängen in Verband, Kirche und Gesellschaft aus aktuellem Anlass,
- (j)** Wahrnehmung der Verbandsinteressen und Bemühen um einvernehmliche Lösungen mit der Bistumsleitung,
- (k)** Beratung in Konfliktfällen innerhalb des Diözesanverbands,
- (l)** Öffentlichkeitsarbeit im Sinne des Verbands,

- (m)** Ernennung eines ehrenamtlichen Geistlichen Leiters,
- (n)** Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung,
- (o)** Erstellen eines Rechenschaftsberichts sowie eines Wirtschaftsplans in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführerin zur Vorlage in der Mitgliederversammlung,
- (p)** Wahrnehmung der arbeitsrechtlichen Verantwortlichkeit,
- (q)** Erlass einer Geschäftsordnung für die Zusammenarbeit mit der Geschäftsführerin.

7. Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein nur für vorsätzliche oder grob fahrlässige Sorgfaltspflichtverletzungen.

8. Der Diözesanvorstand tagt mindestens sechs Mal im Jahr. Er ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder dies verlangen.

9. Der Diözesanvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

10. Die Regelungen über Einzelheiten zur Arbeit des Diözesanvorstands zur Durchführung der Sitzungen und der Beschlussfassung obliegen der Verantwortung des Diözesanvorstands durch drei Viertel Mehrheitsbeschluss.

11. Die Protokollierung erfolgt entsprechend §7 Abs.7 Satz 2.

§9 Geistliche Leitung

Die Geistliche Leitung im kfd – Diözesanverband Aachen wird von einer hauptamtlichen Geistlichen Leiterin und einem ehrenamtlichen Geistlichen Leiter wahrgenommen.

- 1.** Die Diözesanversammlung wählt eine Pastoral- oder Gemeindereferentin zur Geistlichen Leiterin. Ehrenamtlicher Geistlicher Leiter ist ein Priester. Er wird vom Diözesanvorstand gem. §8 Abs. 1 (a) bis (d) ernannt und von der Diözesanversammlung per Akklamation bestätigt.
- 2.** Ihrem jeweiligen verbandlichen Amt entsprechend bestehen die Aufgaben der Geistlichen Leiterin und des Geistlichen Leiters in der Förderung der geistlichen Dimension des Verbands.
- 3.** Steht die Kandidatin für das Amt der Geistlichen Leiterin im Dienst der Diözese, bedarf deren Kandidatur der vorherigen Zustimmung und der Zusage einer Freistellung durch den Bischof.
- 4.** Der ehrenamtliche Geistliche Leiter benötigt keine Freistellung und keine bischöfliche Beauftragung.
- 5.** Die Amtsperiode der Geistlichen Leitung beträgt parallel zur Wahlperiode des übrigen Diözesanvorstands vier Jahre. Sollte die Geistliche Leiterin vor Ende der Amtsperiode ausscheiden, so kann die Diözesanversammlung für den Rest der Amtszeit eine Geistliche Leiterin nachwählen. Sollte der Geistliche Leiter vor Ende seiner Amtszeit ausscheiden, so kann der Diözesanvorstand für den Rest der Amtszeit einen neuen Geistlichen Leiter ernennen, der dann in der nächsten Diözesanversammlung per Akklamation bestätigt wird.

§10 Satzungsänderungen sowie Auflösung des Verbands

1. Ein Beschluss über Satzungsänderungen bedarf auch bei Zweckänderungen einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln aller bei der Eröffnung der Diözesanversammlung anwesenden Stimmen.
2. Vor Beschlussfassung über die Auflösung des Diözesanverbands sind der kfd – Bundesverband e.V. sowie der Diözesanbischof zu hören. Ein Beschluss über die Auflösung des Diözesanverbands bedarf einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln aller bei der Eröffnung anwesenden Stimmen der Diözesanversammlung und der Mitgliederversammlung.
3. Beschlüsse über Satzungsänderungen sowie über die Auflösung des Verbands bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Zustimmung des Bischofs von Aachen.
4. Vom Vereinsregister oder dem Finanzamt geforderte Satzungsänderungen kann der Diözesanvorstand einstimmig beschließen und umsetzen; über sie ist auf der nächsten Diözesan- und Mitgliederversammlung zu berichten. Externe Zustimmungsvorbehalte bleiben hiervon unberührt.
5. Bei Auflösung / Aufhebung des Verbands oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das verbleibende Vermögen an den kfd – Bundesverband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§11 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der e. V. Mitgliederversammlung (jetzt Mitgliederversammlung) am 18.11.2014 verabschiedet.

Sie wurde vom Bischof von Aachen am 11.12.2014 gebilligt und unter der VRB Nr. 4318 eingetragen ins Vereinsregister des Amtsgerichts Aachen.